

Amtliche Bekanntmachung

SATZUNG

über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 066-00 „Wilhelmstraße“ (Vorkaufsrechtsatzung)

(amtlich bekannt gemacht am 20.12.2014)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.Mai 2013 (GVBl. S 218), sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S.954), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **12.12.2014** folgende Vorkaufsrechtsatzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadt Lampertheim zieht städtebauliche Maßnahmen im Rahmen der Innenentwicklung in Betracht. Der Stadt Lampertheim steht in den § 2 dieser Satzung bezeichneten Bereichen das besondere Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: durch die südwestliche Seite der Sedanstraße

Im Nordwesten: durch die südöstliche Seite der Eleonorenstraße

Im Südwesten: durch die nordöstliche Seite der Wilhelmstraße

Im Südosten: durch die westliche Grundstücksgrenze der Grundstücke der Flur 2, Nr. 74/4, 74/3, 68 und 67.

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Lampertheim, Flur 1, Flurstücke 50, 54,55/1, 55/2, 58/1, 59/2, 59/5, 60/4, 62, 63/3, 64/1, 65, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33/3, 34/1, 38, 41/1, 46, 47, 24/30, 61/2, 34/3, 34/2, 51, 52/3, 53/3, 35/1, 35/2, 35/3, 37, 43/1, 43/2, 44/3, 45/1, 36/4, 36/3, 43/3, 43/4, 60/5, 61/3 und 42.

Das vom Vorkaufsrecht erfasste Gebiet ist im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Kaufverträge

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.